



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda, Gemarkung Nidda Bebauungsplan Nr. N 20.2 "Kisselberg", 2. Änderung Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat am 12.09.2023 den bisher vom Satzungsbeschluss ausgenommenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 20.2 „Kisselberg“, 2.Änderung ebenfalls als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N 20.2 wird hiermit auch für diesen Geltungsbereich gemäß §10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Nidda vom 10.03.2015 mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Der räumliche Geltungsbereich umfasst hierbei das Flurstück 71/7 in der Gemarkung Nidda, Flur 13.

Der Bebauungsplan wird in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nidda, den 28.09.2023

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des bisher vom Satzungsbeschluss ausgenommenen Bereichs des Bebauungsplans Nr. N 20.2

